

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen erfordert eine angemessene Wettbewerbsregulierung

Notwendig sind Formulierungen zum Wirtschaftsrecht und zur regionalen Gewerbeordnung¹

Inhalt:

Vorwort: Die herrschenden finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind gegenwärtig noch unvereinbar mit den Zielen der Agenda 2030	1
1. Die Priorität des Völkerrechts und des staatlichen Verfassungsrechts angesichts von Finanzierungsschwierigkeiten und privatrechtlichen Vereinbarungen	2
1.1 Zur Senkung der Staatskosten können sich Privatisierungen und die Ökonomisierung als Irrwege erweisen..	7
2. Staatsverschuldung begünstigt Korruption und gefährdet die Souveränität von Regierungen. Die Angst vor Insolvenz steht guten Lösungen im Wege.....	11
3. Die Vereinbarkeit der Menschenrechtsordnung mit dem Handelsvertragsrecht	12
3.1 Die Lebensschutz-Gesetzgebung	12
3.1.1 Varianten der Lebensschutz-Gesetzgebung: Was ist zum Lebensschutz erforderlich und geboten?	13
3.2 Ausgehandelte Einigungen.....	16
3.3 Ausgehandelte Einigungen (Verträge) müssen Lebensschutz gewährleisten	18
3.4 Alle Staaten sollten gemeinsam das Insolvenzrecht zu ihrer Entschuldung nutzen	18
4. Die sozial-ökologisch nachhaltige Marktwirtschaft.....	19

Vorwort: Die herrschenden finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind gegenwärtig noch unvereinbar mit den Zielen der Agenda 2030

Was Regierungen mit ihren modernen politischen Vorgehensweisen praktisch bewirken, erweist sich immer wieder als weit entfernt von ihrem verfassungsmäßigen Auftrag: Eigentlich sollen sie für friedfertiges und gerechtes Handeln zugunsten des Allgemeinwohls sorgen, sowohl innen- als auch außenpolitisch. Die Organisationen der Vereinten Nationen wurden 1945 gegründet, um zu einem derartigen politischen Management, also zu konstruktiver Zusammenarbeit, beizutragen. Das Inkrafttreten der *Charta der Vereinten Nationen* gab 1945 der Hoffnung Auftrieb, die Lebensbedingungen auf der Erde ließen sich über eine weltweite Kooperation aller Staaten nachhaltig verbessern. Seit der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948) trugen die Vereinten Nationen in weiser Voraussicht auf die Herausforderungen des Zusammenlebens im *Global Village* zur weltweiten Anerkennung einer einheitlichen Rechtsordnung durch alle Staaten der Erde bei.

Artikel 2 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* betont das Wesentliche davon:

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“

Wesentlich ist, dass die Rechte der Menschen *unabhängig* sind *einerseits* von ihren individuellen Eigenarten, wozu natürlich auch das Alter, der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit gehören, und *andererseits* auch von Orten, Gebieten sowie politischen und rechtlichen Gegebenheiten, die dort gerade herrschen. Gegenwärtig kann es als ein bedauerliches Versäumnis erscheinen, dass in diesem Artikel die (sicherlich mit gemeinten) herrschenden *finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten* nicht *ausdrücklich* genannt worden sind. Denn heute erweisen sich diese als offensichtlich besonders bedeutsame

¹ Gewerbeordnung betreffend die regionale Zulassung von Klein- und Großunternehmen

Ursachen für die Missachtung von Menschenrechten. In Folge dessen wurden die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*² formuliert.

Der Bundesrepublik Deutschland fällt im Hinblick auf konstruktives Vorgehen eine besondere Rolle zu, denn mit der Verabschiedung des Grundgesetzes entstand 1949 *erstmalig* in schriftlicher Form eine *Verfassung*, die diejenige Staats- und Gesellschaftsordnung, die der Vision der Vereinten Nationen entspricht, *rechtsverbindlich* einer Staatsorganisation zugrunde legte.³

Die folgenden Textabschnitte wurden einem Buchmanuskript zur *globalen Rechtsordnung* entnommen. Dieses verdeutlicht, was der Gründung der UNO und ihrer Vision von weltweitem Wohlstand und Frieden an Lebenserfahrung, Wahrheit, Weisheit und praxistauglichem Knowhow zu Grunde liegt. Was inzwischen im Verbund der Organisationen der Vereinten Nationen an konstruktiven Knowhow erstellt worden ist, das scheint allzu vielen Menschen nicht bekannt zu sein, auch Personen, die im Rahmen der Vereinten Nationen tätig sind. Das liegt einerseits daran, dass es angesichts der Komplexität dieser riesigen Organisation und der Arbeitsteilung in ihr nicht immer leicht gelingt, sich zu orientieren und den Überblick zu behalten. Andererseits wird der klare Blick dadurch erschwert, dass die Arbeit der Vereinten Nationen von Gegnern dieser Organisation massiv gestört, behindert und unterlaufen wird. Angesichts dieser ungünstigen Gegebenheiten werden in diesem Buch Informationen zusammengestellt, um den Auftrag der Vereinten Nationen allgemein verständlich und ihre Arbeit effizienter werden zu lassen.

1. Die Priorität des Völkerrechts und des staatlichen Verfassungsrechts angesichts von Finanzierungsschwierigkeiten und privatrechtlichen Vereinbarungen

Es zeigen sich Bestrebungen, die Natur-Rechtsordnung der Vereinten Nationen, also die Menschen- und Grundrechte, das Völkerrecht, die Volkssouveränität sowie die nationalstaatlichen Rechtsordnungen (darunter speziell die Verfassungen) und Gesetzgebungsverfahren *anhand privatrechtlicher vertraglicher Regelungen* zu unterlaufen und außer Kraft zu setzen. Diese Bestrebungen werden zum Beispiel deutlich angesichts von Verhandlungen über Freihandelsabkommen wie CETA und TTIP.⁴ Sie ergeben sich aus dem Interesse international agierender Wirtschaftsunternehmen, ihre Existenz, die von ihnen getätigten Investitionen und ihre wirtschaftliche Rentabilität zuverlässig abzusichern.

Verständlicherweise möchten diese ihre natürlichen unternehmerischen Risiken realistisch abschätzen können und möglichst gering halten. Deshalb möchten sie über Rechtsmittel verfügen, um gegen staatliche juristische Regelungen (Gesetze) vorgehen zu können, falls diese ihren Interessen zuwiderlaufen. Eine wesentliche Rechtsgrundlage dafür basiert auf der verbreiteten Gleichstellung von natürlichen und juristischen „Personen“. Hier können sich diese Unternehmen auf *Gewohnheitsrecht* berufen und dieses zu ihren Gunsten geltend machen.

² Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“

www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

³ Siehe unten die Ausführungen von Adolf Süsterhenn (S. 4) sowie Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971

www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf

⁴ Axel Berger, Clara Brandi: TTIP untergräbt die globale Weltordnung.

www.euractiv.de/sections/entwicklungspolitik/ttip-untergraebt-die-globale-weltordnung-312180

Deshalb ist zu klären, inwiefern es gerechtfertigt ist, sich darauf berufen zu wollen und damit diejenigen Rechte einzufordern, die in ihrem Interesse sind. Konkret lautet die zu entscheidende Frage: Haben im Konfliktfall die Rechte *natürlicher* oder die Rechte *juristischer* Personen Vorrang?

Grundsätzlich gilt: Eine „juristische Person“ ist ein *Konstrukt*, eine Körperschaft, eine Organisation zu bestimmten Zwecken, *keineswegs* ein natürliches Lebewesen, ein Organismus. Sie setzt sich aus natürlichen Einzelpersonen zusammen, deren Leben, auch Gesundheit und Leistungsfähigkeit, zu schützen sind. Regelungen angesichts von eingetretener Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) dienen, von ihrem Ursprung her, dem Schutz des natürlichen Überlebens zahlungsunfähig gewordener *Menschen*, nicht aber der Fortführung der Handlungsfähigkeit (dem „Überleben“) von Organisationen als Körperschaften. Denn falls Körperschaften infolge von *Misswirtschaft*, also aufgrund unzureichend kompetenter Führungskräfte und Mitarbeiter, unzuweckmäßiger Organisation, mangelnder Anpassungsbereitschaft oder -fähigkeit an aktuelle Erfordernisse, Fehlspekulationen, verschwenderischem Umgang mit Ressourcen, rechtswidrigen Strategien (Betrug, Steuerhinterziehung) etc. in Insolvenz geraten, so ist es nur logisch und sinnvoll, dass sie ihr bisheriges Handeln nicht stets weiterführen können, sondern aufgelöst oder neu strukturiert werden. Destruktiv handelnde Körperschaften verdienen keinen Bestandsschutz.

Folgerichtig wird in *Artikel 2* der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* (1948) klar unterschieden zwischen den Rechten der Menschen und den Eigenarten der Körperschaft, der sich angehören:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“⁵

Daraus geht hervor:

1. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, von allen anderen Menschen angesichts seiner menschlichen Eigenarten, seiner persönlichen Stärken und Schwächen, *gleichermaßen* akzeptiert, respektiert, zu werden. Dabei ist es gleichgültig, welche konkreten Eigenarten jemand mit sich bringt und hat.
2. Das Recht, akzeptiert und respektiert, geschützt und unterstützt zu werden, ist *nicht* abhängig von der Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört (= der Körperschaft). Es ist gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist. Mit *Land oder Gebiet* ist jegliches Territorium gemeint, dem eine Person organisatorisch oder verwaltungsmäßig zugeordnet sein kann oder auf dem sie sich aufhält, auch etwa ein Privatgrundstück, ein Gebäude, eine Wohnung, eine Betriebsstätte etc.

Grundlage dieser Feststellung bzw. Festlegung ist das Gebot, menschliches Leben *unter allen Umständen* in seiner Existenz und Qualität zu schützen.

⁵ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) 10.12.1948
www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf

Entgegen dieser wichtigen Unterscheidung zwischen natürlicher Person und Körperschaft wird in nationalen Rechtsordnungen zuweilen davon ausgegangen, dass eine *sachliche Analogie* bestehe zwischen dem Lebensrecht von Menschen und dem Bestandsschutz für Körperschaften. Es wird so getan, als wenn insolvente oder von Insolvenz bedrohte Körperschaften *erkrankt* seien und *gesund* werden müssten und könnten, dass sie einer *Therapie* bedürften, die *Heilung* bewirkt und als Sanierung⁶ (Gesundwerdung) bezeichnet wird. *Tatsächlich* geht es dabei vor allem um die finanzielle Situation der Körperschaft. Es entsteht der Eindruck, oder es liegt gar die Überzeugung vor, dass Geld so wie Blut sei, genauer wie dessen Sättigung mit Sauerstoff: Wo genug davon hinfließt, finde Kräftigung, Heilung statt. Im ökonomischen sowie im juristischen Denken gibt es überzeugend erscheinende *irreführende* Vorstellungen: Eine finanziell gut ausgestattete Körperschaft wird generell als „gesund“ angesehen, eine insolvente als „krank“. Wer etwas von Medizin und körperlicher Gesundheit versteht, der kennt die gravierenden Unterschiede zwischen Organisationen und Organismen.

Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass es, von der Konstruktion her, zwei unterschiedliche Typen „juristischer Personen“ gibt: (1.) öffentlich-rechtliche und (2.) privatrechtliche Körperschaften.

1. Es gibt *öffentlich-rechtliche* Körperschaften, etwa Staaten. Deren Aufgabe ist der Lebensschutz der Bevölkerung über die Sorge für das Allgemeinwohl. Wie dazu vorzugehen ist, wird in deren primärer Rechtsgrundlage ausgeführt, der Verfassung. Zu den Aufgaben der staatlichen Instanzen gehört, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit es nicht zu Angriffen auf die Lebenssicherheit der dem Staat zugehörigen Menschen sowie zu Bedrohungen von deren Sicherheit, auch Gesundheit, kommt. Dazu dient insbesondere die Verankerung der Menschen- und Grundrechte in der Verfassung. So erklärte einer der wichtigsten „Väter“ des Grundgesetzes, der Kultus- und Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz (CDU), Adolf Süsterhenn (1905-1974), am 8.9.1948 im Parlamentarischen Rat:

„Höchstwert ist für uns die Freiheit und die Würde der menschlichen Persönlichkeit. Ihnen hat der Staat zu dienen, indem er die äußeren Voraussetzungen und Einrichtungen schafft, die es den Menschen ermöglichen, seine körperlichen und geistigen Anlagen zu entwickeln, seine Persönlichkeit innerhalb der durch die natürlichen Sittengesetze gegebenen Schranken frei zu entfalten ... Der Staat darf nicht Selbstzweck sein, sondern muss sich seiner subsidiären Funktion gegenüber dem Einzelmenschen und gegenüber den innerstaatlichen Gemeinschaften stets bewusst bleiben. ... Der Staat ist für uns nicht die Quelle allen Rechts, sondern selbst dem Recht unterworfen. Es gibt, wie auch Herr Kollege (Carlo) Schmid heute Vormittag hervorhob, vor- und überstaatliche Rechte, die sich aus der Natur und dem Wesen des Menschen und der verschiedenen menschlichen Lebensgemeinschaften ergeben, die der Staat zu respektieren hat.“⁷

In seinem Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird die Weltrechts-Orientierung über den direkten Verweis auf die Menschen- und Grundrechte konkretisiert:

„Nach der christlich-naturrechtlichen Staatslehre ist der Staat ein in der sittlichen Weltordnung begründeter Menschheitszweck. Er soll das leibliche und das geistig-sittliche Wohl seiner Bürger gewährleisten und fördern. Aus dieser subsidiären Zweckbestimmung des Staates ergeben sich die naturrechtlichen Schranken der Staatsgewalt. Jeder Staatsbürger sowie die innerstaatlichen Gemeinschaften haben Recht auf Bestand, Entfaltung ihres Wesens und naturgemäße Betätigung im Rahmen des Gemeinwohls. Dieses Recht umfasst bei Einzelnen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsbetätigung, das Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Anlagen

⁶ Paul J. Groß: Sanierung durch Fortführungsgesellschaften. Otto Schmidt Köln 1982, S. 2: „Das Wort *Krise* stammt aus der medizinischen Fachsprache und bezeichnet den Höhepunkt einer schweren Erkrankung...“

⁷ Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8. 9. 1948, S. 201.

© Thomas Kahl: Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen erfordert eine angemessene Wettbewerbsregulierung: Notwendig sind Formulierungen zum Wirtschaftsrecht und zur regionalen Gewerbeordnung. Ein Beitrag zur Tagung der DGVN zum Thema „Widersprüchliche Nachhaltigkeit“ am 21./22.9.2016 in Berlin. www.imge.info

und Kräfte, auf Schutz der Ehre, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auf Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums. Ähnliche Rechte haben entsprechend ihrer Wesensfunktion auch die innerstaatlichen Gemeinschaften. Alle diese Rechte wurzeln im natürlichen Recht, in der sittlichen Weltordnung selbst und sind nicht erst vom Staat geschaffen oder verliehen, sondern bilden die natürlichen Schranken der Staatsgewalt. Es ist daher die Pflicht des Staates als Wahrer der Rechtsordnung, diese Grund- und Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten."⁸

Im organisatorischen Rahmen des Staates gibt es spezielle öffentlich-rechtliche Körperschaften, etwa Rundfunkanstalten, Bildungseinrichtungen und Forschungsinstitute, von denen spezifische Aufgaben (hier: zugunsten der Meinungsäußerung, Meinungsfindung und Meinungsverbreitung) zugunsten des Allgemeinwohles geleistet werden bzw. zu leisten sind. Das wird beispielsweise betont über die Formulierung „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“ (Art. 5 (3) GG).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass spezifische Aufgaben staatlicherseits an nichtstaatliche private Körperschaften übertragen werden. Somit stellt sich die Frage, welche Leistungen zweckmäßigerweise im öffentlich-rechtlichen und welche zweckmäßigerweise im privatrechtlichen Rahmen erbracht werden. Sollen Leistungen im *privatrechtlichen* Rahmen erbracht werden, so muss die Verpflichtung auf das Allgemeinwohl vertraglich abgesichert werden, etwa über einen Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung oder Satzung, die den gemeinnützigen Charakter der Aufgabenerfüllung darlegt. Das beinhaltet in der Regel eine selbstlose Tätigkeit, wobei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Überprüfung der Einhaltung liegt bei den Finanzämtern.⁹

In Deutschland sieht Artikel 7 (4) GG ausdrücklich vor, dass private Schulen errichtet werden können. Das folgt zwangsläufig aus Artikel 6 (2) GG, in dem festgestellt wird, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern seien und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Dieses „Wachen“ hat subsidiär (unterstützend) zu erfolgen, also nicht regulierend und bestimmend wie im Dritten Reich, was zum Beispiel in den Aussagen von Adolf Süsterhenn (s.o.) betont wurde.¹⁰ Es ist selbstverständlich, dass auch in privaten Schulen in erster Linie Leistungen zum Wohl der Schüler, um deren Anlagen und Begabung zu entwickeln, über Bildungsmaßnahmen zu erbringen sind. – Bei der Privatisierung ehemals staatlicher Infrastruktur-Gewährleister wie Post, Fernmeldewesen, Verkehrsbetrieben (Bahn), Energieversorgung, Krankenhäusern etc. erfolgte *keine* hinreichend wirksame Verpflichtung auf das Allgemeinwohl. Damit wurden diese zu Profit-Unternehmen im Konkurrenzkampf mit anderen Unternehmen. Insofern das dem Allgemeinwohl zuwiderläuft, lassen sich diese Privatisierungen als verfassungswidrig ansehen:

2. Es gibt *privatrechtliche* Körperschaften, etwa Wirtschaftsunternehmen oder Vereine. Diese sind darauf ausgerichtet, spezifische Aufgaben zu erfüllen, etwa Waren zu produzieren, Dienstleistungen anzubieten oder Handelsgeschäfte durchzuführen (Einkäufe und Verkäufe von Waren). Hier kann die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke im Vordergrund stehen: Die Leistungserbringung erfolgt dann vorrangig im Blick auf finanzielle Einnahmen, etwa um sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verdienen. Beispiel: Jemand vermietet, vermittelt oder verwaltet Wohnungen und lebt von den Einnahmen.

⁸ Adolf Süsterhenn, Hans Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Koblenz 1950, S. 66.

⁹ Siehe hierzu auch Abschnitt 4: Die sozial-ökologisch nachhaltige Marktwirtschaft

¹⁰ Thomas Kahl: Die Beachtung der Eltern- und Kinderrechte gewährleistet die Sicherstellung der Zukunft der Menschheit. <http://youtu.be/DiQ1CFO8fkE>

Das Privatrecht lässt grundsätzlich eine Gestaltung des Rechts (Handelsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht...) ohne staatlichen Einfluss zu. Unterschiedliche Standpunkte gibt es hier in Bezug auf den zur Verfügung stehenden Gestaltungsfreiraum. In Ländern mit langer demokratischer Verfassungstradition, etwa in Großbritannien und in der Schweiz, wird es als selbstverständlich angesehen, dass die Verfassung dem privatrechtlich Zulässigen Grenzen setzt. So wurde in der schweizerischen Rechtstradition ein eigenständiges kaufmännisches Handelsrecht seit jeher abgelehnt, dies mit der Begründung einer demokratischen Gleichheit aller Personen, die eine besondere Behandlung der Kaufleute nicht rechtfertige. Noch konsequenter wird im Rahmen des britischen Rechts verfahren, in dem die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht existiert. Hier gibt es nur das Common Law, das für alle Menschen gleichermaßen gültige allgemeine Recht. Das entspricht der Rechtslogik der UN-Menschenrechtskonventionen, und damit der globalen Rechtsordnung, der zufolge das Recht dem Wohl *aller* Menschen zu dienen hat.

Demgegenüber wird in Deutschland, einem Land mit vergleichsweise geringer demokratischer Rechtstradition, ein relativ großer und weiter Gestaltungsfreiraum im Rahmen des Privatrechts zugelassen. Während das Handeln staatlicher Instanzen gemäß Artikel 1 GG ausdrücklich die Würde des Menschen, die Menschenrechte und die Grundrechte zu achten und zu schützen hat, existiert keine *ausdrückliche* juristische Formulierung, die natürlichen und juristischen Personen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen genau *diese Grenze* setzt. Dennoch gilt diese Grenzsetzung hier ebenfalls: Sie liegt als *leitende Ethik* bzw. *natürliches Sittengesetz* den einzelnen Regelungen des BGB zum Umgang unter Privaten zugrunde.¹¹

Ein vermeintliches Schlupfloch, sich diesen Einschränkungen zu entziehen, besteht in der verbreiteten Auffassung, dass alles zulässig und erlaubt sei, was juristisch *nicht ausdrücklich verboten* oder in anderer Weise eindeutig geregelt wurde.¹² Diese Auffassung entspricht einem kindlichen bzw. pubertären Stadium der Bewusstseinsentwicklung, in dem es natürlicherweise noch an der Bereitschaft und Fähigkeit (Kompetenz) mangelt, die eigene Verantwortlichkeit für die Folgen eigenen Handelns selbst zu erkennen und sich *davon* praktisch leiten zu lassen.¹³ Möglicherweise entspringt diese Auffassung außerdem einem destruktiven, kriminellen Bedürfnis, bewusst Verboten zuwiderzuhandeln und sich damit ungerechte Vorteile gegenüber anderen zu verschaffen, wobei man, um dafür nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden, auf angeblich existierende Rechtslücken oder Berechtigungen (Ermächtigungen) dazu hinweist. Die UN-Menschenrechtskonventionen sowie die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lassen *niemandem* irgendwelche Lücken, um destruktives eigenes Handeln rechtfertigen zu können. Darauf beruht ihre Stärke.

¹¹ Thomas Kahl: Die Menschenrechte und die deutsche Rechtsordnung entsprechend dem Grundgesetz www.imge.de/die-arbeitsgrundlagen-des-instituts/die-menschenrechte-und-die-deutsche-rechtsordnung/index.php

¹² Deutsche Staatsrechtler gehen üblicherweise davon aus, dass die Menschen- und Grundrechte von einem Verständnis von *individueller Freiheit* geprägt seien, das mit demjenigen übereinstimme, was deutsche Grundgesetz-Kommentare und das Bundesverfassungsgericht unter dem Recht auf die *freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Artikel 2 GG) verstehen: Jeder natürlichen sowie jeder juristischen Person sei *allgemeine Handlungsfreiheit* zu gewähren und zuzusichern; sie dürfe tun und lassen, was ihr gerade einfallt und sie wolle, solange die Rechte anderer nicht verletzt würden und ihr Ansinnen und Handeln nicht ausdrücklich gesetzlich verboten worden ist. Siehe etwa Theodor Maunz, Günter Dürig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958, Verlag C.H. Beck, München.

¹³ Dieser unreifen Bewusstseinshaltung entspricht die in sich widersprüchliche Aufforderung, vor Gericht die Wahrheit sagen zu müssen, mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass man zu keinen Aussagen verpflichtet sei, die einen selbst belasten. Es scheint als legitim angesehen zu werden, erkanntes eigenes Fehlverhalten nicht zugeben zu wollen.

Tatsächlich gibt es einen gewichtigen Grund, sich nicht an die gültigen rechtlichen Regelungen zu halten: Es treten Situationen auf, in denen man genau weiß, wie man angesichts der als notwendig und sinnvoll akzeptierten Rechtsordnung eigentlich handeln müsste. Man kann jedoch aufgrund vorliegender konkreter Umstände („Sachzwänge“) und angesichts des begrenzten eigenen Wissens und Einfallsreichtums, also Defiziten im Bereich der eigenen Kompetenzen („Dummheit“), keinen Weg erkennen, rechtskonform vorzugehen. Also handelt man „pragmatisch“ *rechtswidrig* und erklärt, das eigene Handeln sei zwingend notwendig und alternativlos. Um die Öffentlichkeit über die Rechtswidrigkeit hinwegzutäuschen, kann man die Erfolge betonen, die dieses Handeln erwarten lässt. Damit stellt man sich als *höchst kompetent* dar, um die tatsächlich vorliegende eigene Hilflosigkeit und Inkompetenz zu verschleiern. Hoffentlich tauchen dann Schutzengel auf und helfen dabei, deswegen nicht verurteilt zu werden. Um *Politiker* vor juristischen Sanktionen zu schützen, lässt sich in der Verfassung die eigene Immunität bzw. Indemnität (Art. 46 GG) verankern.¹⁴

Derartiges „pragmatisches“ Handeln gehört zum normalen menschlichen Lebensalltag. In Anlehnung an das antike griechische Theater und die sogenannten *Mysterienspiele* thematisierte der englische Dichter William Shakespeare (1564-1616) diese Tragik in etlichen seiner Stücke als Inszenierungen aus der Welt von Recht, Politik und Wirtschaft, um damit Beiträge zur Allgemeinbildung zu leisten.

1.1 Zur Senkung der Staatskosten können sich Privatisierungen und die Ökonomisierung als Irrwege erweisen

Die Übertragung von Aufgaben und Leistungen, die früher zu den Pflichten der Staatsbeamten gehört hatten, auf privatrechtliche Körperschaften mit großem Gestaltungsfreiraum, wurde vermutlich eingeleitet am 27. Oktober 1964 durch die Rede „A Time for Choosing“¹⁵ des späteren US-Präsidenten Ronald Reagan (1911-2004). Angesichts ausufernder Staatsausgaben und -schulden sprach er von der unumgänglichen Notwendigkeit, die Kosten des gigantischen Wohlfahrt-Staatsapparates drastisch zu verringern. Dieser müsse verkleinert werden, zumal sein freiheitseinschränkender Einfluss auf die Menschen zu groß geworden sei. Demgegenüber müsse deren Freiheit und Selbstbestimmung erweitert und gestärkt werden... *Dieser Grundgedanke hatte eine enorme Überzeugungswirkung, doch was zu seiner Umsetzung weltweit praktisch getan wurde, war geprägt von Dilettantismus: Es erfolgte nicht entsprechend zweckdienlichem Knowhow.*¹⁶ Die Wirtschaftspolitik der britischen Premierministerin Margret Thatcher (1925-2013), „unterstrichen durch die von ihr immer wieder verwendete Formulierung „*there is no alternative*“, hatte im Hinblick auf Inflationsbekämpfung und Deregulierung zahlreiche Gemeinsamkeiten mit der von Ronald Reagan (Reaganomics) in den USA, unterschied sich aber auch in mancher Hinsicht. ... In ihrer zweiten Legislaturperiode ging es vor allem darum, den Einfluss des Staates und der Gewerkschaften auf die Wirtschaft zurückzudrängen. Mit der Privatisierung vieler Staatsunternehmen (etwa der British Telecom, British Petroleum (BP), British Airways) und lokaler Versorgungsunternehmen (Trinkwasserversorgung, Elektrizitätsunternehmen) wurden

¹⁴ Heinrich Böll: „Politik ist weder eine Wissenschaft noch eine Kunst, sie ist nicht einmal ein Handwerk, sie ist ein von Tag zu Tag sich neu orientierender Pragmatismus, der bemüht sein muss, die Macht und deren Möglichkeiten übereinanderzubringen.“ www.zitate.eu/de/zitat/47810/heinrich-boell

¹⁵ <http://millercenter.org/president/speeches/speech-3405>

¹⁶ Thomas Kahl: Die Logik optimaler Kooperation (Global Governance). Das Konzept der Vereinten Nationen: Politik und Wirtschaft sorgen für optimale Lebensqualität. www.imge.info/extdownloads/DieLogikOptimalerKooperation.pdf

der Einfluss des Staates und die Staatsquote deutlich reduziert.“¹⁷

Im Gerichtswesen ergaben sich wie von selbst Möglichkeiten zur Senkung der Staatskosten: Indem der Staatseinfluss auf die Wirtschaft verringert wurde, verlor auch das öffentliche Recht an Bedeutung und Interesse. Es erfolgte eine regelrechte *Kommerzialisierung* des Rechts: Bei Rechtsstreitigkeiten geht es inzwischen zunehmend darum, sich auf Geldbeträge zu einigen, deren Bezahlung es ermöglicht, den Fall zügig abzuschließen¹⁸ und es der Staatskasse zu ersparen, hohe Kosten für den Strafvollzug aufbringen zu müssen, etwa für die Unterbringung von Tätern in Gefängnissen und für Resozialisierungsmaßnahmen. Die ökonomische Orientierung vereinfacht Vieles. Sie hat als moderne Verfahrenstechnologie gegenüber althergebrachtem Vorgehen beeindruckende Vorteile. Sie bringt eine enorme Erleichterung der Arbeit mit sich gegenüber denjenigen anspruchsvollen Herausforderungen, die in früheren Jahrhunderten das juristische Denken und Handeln beherrscht hatten: Um zu einem ethisch-moralisch gerechtfertigten Urteil zu gelangen und um zukünftiges rechtskonformes Handeln bestmöglich zu fördern, hatte man sich der intensiven Untersuchung und Klärung von Taten und deren Rahmenbedingungen, von Motiven und Zielen sowie von Schuld und Unschuld gewidmet.¹⁹ Wer über genug Geld verfügt, um hilfreiche Unterstützer zu bezahlen, der kann sich heute jegliches Verbrechen leisten, indem er es selbst begeht oder von Handlangern ausführen lässt. Ein Beispiel dafür sind die Abgas-Manipulationen der Volkswagen AG, mit denen die Umweltschutzbestimmungen etlicher Staaten unterlaufen wurden, um Kosten zu sparen und Gewinne zu maximieren.

Die ökonomische Politikorientierung unterstützt vor allem die Marktmacht wirtschaftlicher Großunternehmen. Die Rivalität und der Wettbewerb unter diesen wurde zusätzlich angefeuert über deren ungehinderten Zugang zum Weltmarkt seit 1989/90, nach der Beendigung des sogenannten Ost-West-Konflikts. Diese Unternehmen können sich international-global nahezu grenzenlos vergrößern und über ihr finanzielles Vermögen fast alles tun und lassen, was in ihrem Interesse ist. Da liegt es nahe, sich Schiedsgerichte zu wünschen, über die alle verklagt werden können, die diese Interessen nicht willig bedienen. Eine Institution, die diesem verheerenden Unfug mit Erfolg begegnen kann, sind die Vereinten Nationen anhand ihrer globalen Rechtsordnung.²⁰

Warum kommt es hier allzu oft zu Unfug?

1. Immer wieder wird behauptet, dass Handel sinnvoll sei und dem Wohl der Menschen diene. Das ist jedoch nur richtig, so lange der Handel mit Sinn und Verstand sowie Überblick erfolgt, also nicht blind drauflos nach dem Motto: Je mehr und je wildwüchsiger, umso besser. Der Sinn *internationalen* Handels ist besonders gründlich zu prüfen, etwa unter ökologischen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Bedürfnisse der Menschen. Brauchen die Bürger in Europa Äpfel aus Neuseeland und Chile, Autos aus Japan und Korea, Elektronikgeräte und Spielzeug auch China, Kleidung aus Bangladesch, Kambodscha und Pakistan? Ist es im Interesse der Bürger Europas, ihre mühsam hoch entwickelte

¹⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Margaret_Thatcher

¹⁸ Reichen-Rabatt und diskrete Deals – wie gerecht ist die Justiz? Hart aber fair 20.4.2015 WDR Plasberg-Talk zum Reichen-Bonus in der Justiz. Wenn Justitia die Hand ausstreckt. Süddeutsche Zeitung 21.4.2015 www.sueddeutsche.de/medien/plasberg-talk-zum-reichen-bonus-in-der-justiz-wenn-justitia-die-hand-ausstreckt-1.2444851

¹⁹ Norbert Blüm: Einspruch! Wider die Willkür an deutschen Gerichten. Eine Polemik. Westend Verlag Frankfurt/M. 2014

²⁰ Axel Berger, Clara Brandi: TTIP untergräbt die globale Weltordnung. www.euractiv.de/sections/entwicklungspolitik/ttip-untergraebt-die-globale-weltordnung-312180

Lebensqualität aufzugeben und sich dem Lebensstandard anzugleichen, der in Billiglohnländern mit überwiegend gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen herrscht?

2. Im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, auf befriedigende Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und auf flexible Reaktionsfähigkeit gemäß den Bedürfnissen der Kunden, also die reale Nachfrage, sind kleinere Betriebe oft leistungsfähiger als Großunternehmen. Deshalb sollten die Existenzbedingungen für kleinere Betriebe über die regionalen Gewerbeordnungsmaßnahmen bevorzugt unterstützt werden, wozu auch ihr Schutz davor gehört, von Großunternehmen aus dem Marktangebot herausgedrängt zu werden.

3. Was ohne naturwissenschaftliche Berechtigung als „wirtschaftliches Wachstum“ bezeichnet wird, erfasst man in der Regel *vor allem* über finanzielle Indizes: Preis, Umsatz, Rendite ..., ferner über Kunden- und Stückzahlen. Tatsächlich geht es hier lediglich um zahlenmäßige Veränderungen, nicht um „Wachsen“ als etwas Natürliches. Denn „Wirtschaft“ ist kein Lebewesen, das wächst, so wie Pflanzen und Tiere, sondern etwas, für das sich Menschen engagieren. Das Ziel ist dabei zum Beispiel die Steigerung des Bruttosozialprodukts. Dieses Ziel lässt sich mit großer Erfolgsgarantie erreichen, indem man Menschen bewusst und gezielt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in ihrer Sorge für ihre Gesundheit und in ihren Möglichkeiten zur mitmenschlichen Beziehungsgestaltung (Umgang mit Familienmitgliedern, Freunden etc.) einschränkt und schädigt. Als besonders nützlich hierzu erweisen sich sämtliche Handlungen der Kriegsführung gegeneinander. Daraus erwachsen unbefriedigte Bedürfnisse, was zu mehr „Nachfrage“ führt, auch nach Ersatzbefriedigungen in Form von kostenpflichtigen Waren und Dienstleistungen. Derartiges Vorgehen zur Steigerung des Bruttosozialprodukts ist destruktiv, vielfach auch kriminell. Zusätzlich kann es verfassungs- und völkerrechtswidrig sein.²¹

Dem steht gegenüber: *Zufriedene* Menschen, die über

(1.) hinreichenden Freiraum zur eigenen Informationsgewinnung, Meinungs- und Urteilsbildung, Besinnung, Entscheidungsfindung und Erholung,

(2.) erfolgreiches selbständiges Lernen und Handeln und

(3.) gelingende Kommunikation und Kooperation mit anderen Menschen

selber gut für sich sorgen können, brauchen nicht immer mehr an Waren, Dienstleistungen und Fürsorglichkeit über „Soziale Dienste“. Die wirkungsvollste und nachhaltigste kostensparende Investition ist und war seit Anbeginn der Menschheitsgeschichte stets die in Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, die in zweckmäßiger Weise menschliche Kompetenzen steigern. Indem man Menschen damit in ihrer Selbstfürsorge und gesunden Selbstregulation unterstützt, lässt sich zur Reduzierung der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen beitragen, insbesondere nach solchen, die nur *scheinbar* Bedürfnisse befriedigen. Das ermöglicht eine enorme Steigerung der Lebensqualität und geht gleichzeitig mit enormen *Kostensenkungen* einher.

²¹ Gemäß Artikel 2 GG (1) gilt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit...“ Dazu gehört, dass die Teilnahme an Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung, also zur Bildung und Ausbildung, zu bevorzugen und vorrangig zu unterstützen ist gegenüber einer Erwerbstätigkeit in Form von möglichst frühem Einstieg in Arbeitsverhältnisse.

Gemäß Artikel 5 (2) gilt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Artikel 5 (4) besagt ergänzend: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Mütter natürliche Belastbarkeitsgrenzen haben und zeitweise überfordert sein können, weshalb sie Entlastungen brauchen, insbesondere bei Berufstätigkeit.

Das wäre das Vorgehen gewesen, für das sich Ronald Reagan, Margret Thatcher sowie alle anderen Regierungen weltweit hätten einsetzen sollen. Dass es dieses Vorgehen gibt, ist keineswegs ein Geheimnis oder eine Geheimlehre, also etwas für Regierungen Unzugängliches: Es ist seit Jahrtausenden eine Selbstverständlichkeit für alle Menschen, die das Glück haben, über gesunden Menschenverstand zu verfügen.²² Dazu gehören heutzutage leider nur wenige, denn die meisten Menschen wurden durch Missachtungen ihrer Würde schwerwiegend in ihrer körperlichen, seelisch-emotionalen und geistigen Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt. Interessanterweise tendieren gerade derartig geschädigte Menschen dazu, sich politisch, juristisch und wirtschaftlich zu engagieren: Sie streben nach Macht und Überlegenheit anderen gegenüber in der Hoffnung, sich dadurch vor weiteren Schädigungen durch andere schützen zu können.²³ Doch indem sie danach streben und dementsprechend gegenüber anderen handeln, können sie von Opfern zu Tätern werden, die ebenfalls die Würde anderer missachten, also anderen etwas antun, was diesen nicht gerecht wird.

Das Streben nach Macht und Überlegenheit bzw. das Bestreben *andere zu besiegen*, erweist sich als eine unheilvolle Fehlorientierung: Sie führt zu unendlichen Ungerechtigkeiten und Schädigungen. Gutes mitmenschliches Zusammenleben lässt sich nur erreichen, indem man dieses Streben bewusst hinter sich lässt und sich an den Menschenrechten und dem Demokratieprinzip orientiert: *Alle Menschen haben die gleichen Rechte; niemand ist anderen gegenüber bevorzugen*. Das widerspricht nicht der Tatsache, dass es ein *hierarchisches* Prinzip gibt, das in Pflichten deutlich wird, die bewusst übernommen wurden: Eltern haben für ihre Kinder zu sorgen, so wie Politiker für die Bevölkerung ihres Landes. Wer sich dafür entscheidet, Kinder haben zu wollen oder ein politisches Amt zu übernehmen, von dem ist zu erwarten, dass er bzw. sie sich gründlich gewissenhaft innerlich mit dem auseinandergesetzt hat, was diese anspruchsvolle Aufgabe mit sich bringt und inwiefern er/sie sich als hinreichend befähigt erachtet, ihr gewachsen zu sein. Das ergibt sich aus dem *Verantwortungsprinzip*: Wer sich zur Übernahme einer Aufgabe bereit erklärt, der hat auch alles zu leisten, was diese mit sich bringt. Wo sich punktuell zeigt, dass die eigenen Kompetenzen dazu noch nicht ausreichen, muss die Bereitschaft vorhanden sein, hilfreiche Unterstützungsangebote für sich zu suchen und zu nutzen. Andernfalls handelt man dem zuwider, was anständig ist, was der Redlichkeit und guten Sitten entspricht, dem Sittengesetz.

Daraus ergibt sich für das Handeln von Politikern: Sie haben sich bestmöglich darum zu bemühen, sich umfassende eigene Kompetenzen, also sachdienliches Knowhow zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen anzueignen. Mangelhaftes eigenes Knowhow führt stets zu schlechten Ergebnissen (Entscheidungen). Je kompetenter die Bevölkerung ist, ihre Aufgaben selbständig, also ohne äußere politische Unterstützung, zu bewältigen, umso leichter gelingt die Arbeit der Politiker.²⁴ Je „dümmer“ die Bevölkerung ist, umso mehr Probleme entstehen im Land, die seitens der politischen Instanzen nicht mehr bewältigt werden können. Das ist die zwangsläufige, leider auch katastrophale, Folge der nicht hinreichend sachkundig ausgerichteten politischen Vorgehensweisen während der vergangenen Jahrzehnte. Dafür *Politiker* als verantwortlich zu sehen oder gar zu verurteilen,

²² Dazu veröffentlichte 1916 der berühmte US-amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey (1859-1952) sein Buch: *Demokratie und Erziehung*. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik. Hirt, Breslau 1930; Beltz, Weinheim 2000

²³ Thomas Kahl: Das Rechtswesen soll für friedliches Zusammenleben sorgen. Psychotherapie hat ebenfalls diesen Auftrag. www.imge.info/extdownloads/DasRechtswesenSollFuerFriedlichesZusammenlebenSorgen.pdf

²⁴ Thomas Kahl: Politik-Management gemäß dem Grundgesetz gelingt mit Leichtigkeit. Die Ausbildung und Einstellung von Repräsentanten ist revisionsbedürftig. www.imge.info/extdownloads/PolitikManagementGemaessDemGrundgesetz.pdf

erscheint verfehlt. Denn diese sind angesichts vielfältiger spezifischer Aufgaben überfordert, sich umfassend zu orientieren. Ihnen fehlen in der Regel die Zeit und die innere Energie, sich mit dem *insgesamt* Notwendigen und Sinnvollen hinreichend vertraut zu machen. Deshalb sind sie auf wissenschaftliche Unterstützung angewiesen. Doch der Wissenschaftsbetrieb ist in einer Weise organisiert, die es Politikern schwer macht, hier gute Orientierungshilfen zu finden.

Die Bewältigung der ökologischen Probleme erfordert, dass alle Menschen leicht dasjenige bekommen können, was sie wirklich brauchen und was sie in nachhaltiger Weise befriedigt. So brauchen wir zum Beispiel nicht immer mehr Bücher und Fernsehprogramme, sondern vor allem solche, die echten Nährwert zugunsten vernünftiger Lebensgestaltung enthalten.

4. Schiedsgerichte sind nicht erforderlich, um Unternehmen davor zu schützen, dass ihnen erhoffte, erwartete oder angeblich zustehende Gewinne entgehen. Deren Einführung ist aus ökonomischer Sicht unsinnig, denn es geht auch ohne diesen organisatorischen Aufwand: Wenn Unternehmen unkalkulierbar erscheinenden Risiken gegenüberstehen, können sie sich selber davor schützen, indem sie sich nicht auf diese einlassen. Tun sie das dennoch, so handeln sie fahrlässig und entgegen allem gesunden Menschenverstand.

5. Es gehört nicht zu den verfassungsmäßigen Aufgaben von Staaten, für die Gewinne von Unternehmen zu sorgen, indem sie ihnen diese garantieren. Verheerende Entwicklungen in dieser Richtung hatte es bereits unter Adolf Hitler gegeben: Er funktionierte den deutschen Staat in ein gigantisches Wirtschaftsunternehmen zur Kriegsführung um. Heute entsteht angesichts der Ausrichtung der generellen Politik der Regierungen einiger Staaten der Eindruck, dass sie sich anlässlich der weltweiten wirtschaftlichen Konkurrenzgegebenheiten wie eine Unternehmensführung verhalten, die mit den Mitgliedern ihrer Bevölkerung so umgeht, als wären sie ihr Personal oder ihre Sklaven. Bezeichnungen wie „Deutschland AG“ und „Personalausweis“ sowie Aussagen führender Politiker²⁵ begünstigen solche Eindrücke. Diese werden zusätzlich unterstützt, wenn Menschen das Gefühl bekommen, im Sinne des Nazi-Wortgebrauchs funktional als „human resources“ nach ihrem Nutzwert als „Menschenmaterial“ eingeordnet zu werden – wenn also ihr *individueller Selbstwert* anscheinend in den Hintergrund gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen gerät. Derartige Tendenzen sind kaum noch zu vermeiden, sobald die Staatsverschuldung, so wie zum Beispiel in Griechenland, zu einem ernsthaften Problem geworden ist:

2. Staatsverschuldung begünstigt Korruption und gefährdet die Souveränität von Regierungen. Die Angst vor Insolvenz steht guten Lösungen im Wege

²⁵ Der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel erklärte am 27. Februar 2010 auf dem Sonderparteitag in Dortmund: „Wir haben gar keine Bundesregierung – Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland.“ www.youtube.com/watch?v=-PX8Jyp7cRk
Wenige Tage später, am 05.03.2010, sagte er auf dem Landesparteitag der NRW SPD: „Genauso wenig wie es eine gültige Recht(s)ordnung gibt, genau so wenig gibt es einen Staat „Bundesrepublik Deutschland“.“ www.fokus-brennpunkt.de/die-kanzler-der-brid-dienten-immer-den-alliierten-niemals-dem-deutschen-volke/
Gemäß einer Äußerung von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble ist Deutschland „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“ Schäuble: Deutschland ist kein souveräner Staat www.theintelligence.de/index.php/politik/eu-europaeische-union/3592-schaeuble-deutschland-ist-kein-souveraener-staat.html (20.11.2011)
Egon Bahr: „In der internationalen Politik geht es nie um Demokratie oder Menschenrechte. Es geht um die Interessen von Staaten. Merken Sie sich das, egal, was man Ihnen im Geschichtsunterricht erzählt.“ www.rnz.de/nachrichten/heidelberg_artikel,-Egon-Bahr-schockt-die-Schueler-Es-kann-Krieg-geben-arid,18921.html (04.12.2013)

Regierungen haben üblicherweise zu wenig Geld zur Verfügung. In Folge dessen tendieren sie dazu, zahlungsunfähig (insolvent) zu werden. Um Insolvenz zu vermeiden, können Politiker der Versuchung erliegen, die Souveränität der Regierung zu gefährden, ja zu verspielen: Regierungen können in Abhängigkeit von denen geraten, die ihnen Geld leihen oder die sie in anderer Weise unterstützen. Ernste Probleme entstehen aufgrund der Tatsache, dass solche Unterstützer in der Regel Gegenleistungen und Sicherheiten erwarten, oft auch Möglichkeiten der Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Solche Erwartungen begünstigen Korruption und gefährden – in Folge dessen – demokratisches politisches Handeln.

Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass Anti-Korruptionsgesetze kein geeignetes Mittel sind, um *derartiger* Korruption wirksam zu begegnen: Sie verfehlen die Ursachen *dieser* Korruption. Politiker täuschen damit redlich erscheinende Bemühungen vor, etwas erreichen zu wollen, was sich *so* nicht erreichen lässt. Damit sind solche Gesetze Teil eines Betrugsmanövers. Politikern geht es immer wieder darum, die Bevölkerung über die tatsächlichen Gegebenheiten hinwegzutäuschen. Denn wenn sie offen und ehrlich sagen, was ist, müssen sie damit rechnen, verurteilt und nicht wieder gewählt zu werden.²⁶

Regierungen können ihre Souveränität nur sicherstellen, indem sie ihre Schulden loswerden – entweder über das Insolvenzverfahren oder indem sie zu Management-Methoden übergehen, die es ihnen ermöglichen, mit deutlich weniger Geld auszukommen. Unter bestimmten Bedingungen ist beides zugleich erforderlich. Die effiziente Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ermöglicht immense, ja unvorstellbar große, Kosteneinsparungen.

Demgegenüber bevorzugen Politiker üblicherweise althergebrachte Mittel zum Umgang mit Herausforderungen: Sie führen parlamentarische Beschlüsse herbei und delegieren die damit einhergehenden Ausführungsaufgaben an andere (Staatsbeamte und -angestellte, Wirtschaftsunternehmen), die für ihre Dienstleistungen anhand von Steuergeldern bezahlt werden. Viele Politiker berücksichtigen nicht, dass sich im Rahmen dieser Strategie vor allem die Aufgabendelegation an privatwirtschaftliche Unternehmen allzu häufig nicht rentiert. In der Regel geht sie mit Kosten einher, die weit höher ausfallen als die zunächst kalkulierten. Zugleich lassen sich damit in der Regel die ursprünglichen Absichten nicht wie geplant umsetzen, da immer wieder Probleme und Störfaktoren eintreten, mit denen nicht gerechnet wurde und die nicht im Sinne der eigentlichen Ziele sind. Ihre Delegationsstrategie scheitert an einem Kardinalproblem, das darauf beruht, dass es unterschiedliche *Konzepte juristischer (legaler) Gerechtigkeit* gibt:

3. Die Vereinbarkeit der Menschenrechtsordnung mit dem Handelsvertragsrecht

3.1 Die Lebensschutz-Gesetzgebung

Das naturgesetzliche Konzept von Gerechtigkeit beruht auf der Überzeugung und Werthaltung, dass alles Lebendige zu schützen ist, ebenso wie seine Grundlagen, die Umweltgegebenheiten (Ökologie). Der höchste Wert im Rahmen dieses Konzepts besteht darin, für möglichst gute Lebensvoraussetzungen zu sorgen. Dieses Konzept befolgt das *rule of law* in der Natur, womit die Naturgesetze (natural laws) gemeint sind, die allem Geschehen

²⁶ Thomas Kahl: Unsere Politiker können erklären: Wir sind im Übergang zu einer einheitlichen Welt-Rechtsordnung. Eine Stellungnahme zu Bernd Ulrich: Sagt uns die Wahrheit! Was die Politiker verschweigen und warum. Kiepenheuer & Witsch. Köln 2015
www.imge.info/extdownloads/UnserePolitikerKoennenErklaerenUebergangWelt-Rechtsordnung.pdf

zugrunde liegen. Weil alle Menschen natürliche Lebewesen sind, die zu den Säugetieren gehören, erweist sich dieses Konzept der Gerechtigkeit als hervorragend geeignet, um alles angemessen zu regeln, was in den menschlichen Lebensfeldern juristisch zu regeln ist. Konsequenterweise wird es in Großbritannien als *common law* (*allgemeines Recht* oder *generelles Gesetz*) bezeichnet. Dort beinhaltet das *common law* fall- bzw. situationsbezogene Regelungen, die auf richterlichen Entscheidungen beruhen und auf dem, was im Umgang zwischen Individuen als *fair* anzusehen ist. Dabei handelt es sich um soziale Normen des Verhaltens, um Rechte und Pflichten, die sich an den Ansprüchen orientieren, die in den *Menschen- und Grundrechten* enthalten sind.

Das Konzept des *natural law* war sehr bedeutsam für die Entwicklung des englischen *common law* gewesen: Bei Streitigkeiten zwischen dem Parlament und dem Monarchen wurde seitens des Parlaments oft auf die *Fundamental Laws of England* verwiesen. Dabei wurde argumentiert, dass diese als ewige Verkörperungen naturgesetzlicher Prinzipien dem Machthandeln des Königshauses klare Grenzen setzten. Im selben Sinne schrieb Thomas Jefferson in *A Summary View of the Rights of British America* (1774), dass „ein freies Volk fordert, dass seine Rechte den Naturgesetzen entsprechen müssen und nicht als eine Gabe eines obersten staatlichen Gesetzgebers zu akzeptieren seien.“ Diesen Standpunkt finden wir wieder, wenn die *Grundrechte* im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als *Abwehrrechte* gegenüber jeglichem Missbrauch staatlicher Macht charakterisiert werden.

3.1.1 Varianten der Lebensschutz-Gesetzgebung: Was ist zum Lebensschutz erforderlich und geboten?

Ähnliche, sowie auch deutlich davon abweichende, Varianten einer Lebensschutz-Gesetzgebung finden wir auf dem Kontinent zum Beispiel in Frankreich und Deutschland, denn die vorherrschenden Lebensbedingungen dort unterschieden sich immer wieder deutlich von denen auf den britischen Inseln: Als *Lebensschutzgesetze* werden zuweilen sogar die *Gesetze des Dschungels* bezeichnet – im Sinne des *Notwehrprinzips*, des *Ausnahmestands*, der *Notstandsgesetzgebung* und des *Kriegsrechtes*.²⁷ Darunter versteht man in der Regel das Recht, zu tun, was dem eigenen Überleben in der Wildnis dient. Das kann auch brutale Gewalt und rücksichtslosen Egoismus gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere gegenüber Menschen, die nicht als zum eigenen Kulturkreis gehörend angesehen werden. Etwa gegenüber Flüchtlingen.

Der römischen Rechtstradition entsprechend, die das Rechtsdenken auf dem Kontinent maßgeblich geprägt hatte, wird die Lebensschutz-Gesetzgebung als *Öffentliches Recht* (*public law*) bezeichnet. Hier sowie in weiteren Ländern sind dafür außerdem Bezeichnungen gebräuchlich wie *Staatsrecht*, *nationale Gesetzgebung*, *Verfassungsrecht* und *Verwaltungsrecht*. – Was jeweils mit einer solchen Bezeichnung *konkret* gemeint wird, kann von Land zu Land enorm variieren. Die Bedeutungsinhalte werden von der Geschichte des jeweiligen Landes geprägt und natürlich auch von den einzelnen Funktionen, die in der Landestraddition den öffentlichen Institutionen im Hinblick auf den Schutz des Lebens zugefallen sind.

²⁷ Der Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker untersuchte unter anderem die Rolle politisch-gesellschaftlicher Führer bzw. Herrscher, die sich – bzw. ihre Arbeitsweise – im Anschluss an die Überwindung offensichtlicher Kriegs- und Notstandsbedingungen nicht sogleich wieder auf die Gegebenheiten normal-friedlicher Lebensumstände umstellten, sondern beibehielten – der Versuchung erliegend, sich ihre erlangten Herrschaftspositionen erhalten zu wollen und zu diesem Zweck die Bevölkerung ideologisch zu manipulieren. Dazu stellte er fest: „Herrschaft“ nimmt fast stets das eigene Interesse der Herrschenden so wahr, als sei es das Gesamtinteresse.“²⁷ C. F. von Weizsäcker: *Wege in der Gefahr*. München 1976, S. 245.

Die Lebensschutz-Gesetzgebung ergibt sich generell aufgrund jeweils vorgefundener objektiver Lebensbedingungen. Diese Gesetzgebung soll die Menschen dabei unterstützen, angesichts schwieriger Rahmenbedingungen nicht nur überleben, sondern zusätzlich ihr Leben so gut wie möglich gestalten zu können. Solche Rahmenbedingungen können sein: Armut, Geldmangel, Hungersnöte, Krankheiten, Unfälle und Schicksalsschläge sowie Lebensgefahren und -bedrohungen, die auf feindlichen Angriffen, Naturgewalten sowie geografischen und klimatischen Gegebenheiten beruhen. Unter *ungünstigen* Voraussetzungen lässt diese Gesetzgebung den betroffenen Menschen nur eine sehr begrenzte oder überhaupt keine Freiheit, Entscheidungen gemäß den eigenen Bedürfnissen und Wünschen treffen zu können. Angesichts *solcher* Rahmenbedingungen formulierten Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831) und Karl Marx (1818- 1883): „Freiheit ist Einsicht in die Notwendigkeit“. Demgegenüber sollen die Lebensschutzgesetze angesichts *günstiger* Rahmenbedingungen eine Lebensqualität unterstützen, in der sich alle Menschen glücklich schätzen können. Das ist die Hauptintention der Menschenrechtskonventionen: Diese sollen nicht nur die Erhaltung des Lebens, das nackte Überleben, absichern. Sie sollen darüber hinaus zunehmende Freiheiten und das Streben nach Glück(seligkeit) begünstigen, entsprechend der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika (1776). Die Funktion des Rechtskonzeptes der Menschenrechte ist dieselbe wie die Funktion des Rechtskonzeptes des rule of law: Der Staat hat jedem Individuum über seine Verfassungsordnung im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens reichhaltige Chancen zu eröffnen, zu finden und zu tun, was ihm optimal entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allen Menschen dieselben (gleichen) Rechte zustehen.

In Folge dessen lässt sich hier das, was als *angemessenes* menschliches Handeln anzusehen ist, nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils vorliegenden konkreten Rahmenbedingungen, also der Situation, zweckmäßig einschätzen. Somit erweist sich das fall- bzw. situationsbezogene *common law* als ein Rechtssystem, das zweckmäßig und flexibel für eine Gerechtigkeit sorgen kann, die alle Bedürfnisse optimal befriedigt. Das ist beim kontinentalen Recht nicht der Fall. Denn hier werden generelle Vorschriften als Gesetze formuliert, wobei erwartet wird, dass diese unter allen Umständen verbindlich eingehalten werden. Demgegenüber ist das Leben lebendig und stets in Bewegung, Entwicklung. Was gestern war, kann heute vorbei und deutlich anders sein. Objektive Möglichkeiten, die gestern nicht erkennbar waren, können inzwischen entstanden sein. Das Leben lässt sich nicht einengen, in starre Formen pressen. Folglich passen starre Vorschriften nicht dazu: sie sind lebensfremd und lebensfern, oft nicht nur unzweckmäßig, sondern sogar schädlich.

Die kontinentale Gesetzgebung erwartet und verlangt, im Sinne der Tradition des diktatorischen römischen Herrschaftsrechts, die Unterwerfung der Bürger unter Rechtsvorschriften in der Form von blindem Befolgen. Die Alternative dazu besteht in einer von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geprägten Achtsamkeit, die angesichts jeder Situation die jeweils bestmögliche konstruktive Problem- bzw. Konfliktlösung anstrebt. Einst hatte Jesus von Nazareth in seinen Auseinandersetzungen mit der Rechtssturheit der Schriftgelehrten (Pharisäer) seine rechtliche Position dargestellt, die von flexibler mitmenschlicher Unterstützungsbereitschaft (Nächstenliebe) geprägt ist. Seine Position entspricht dem *rule of law*, dem *common law*, dem *natural law* und den Menschenrechten.

Diese Form der Lebensschutzorientierung und -gesetzgebung fordert geradezu dazu auf, vorgefundene objektive Lebensbedingungen zu hinterfragen und Reformen zu initiieren, um ungünstige Rahmenbedingungen in günstigere zu überführen. So lassen sich zum Beispiel die in vielen Lebensbereichen noch vorherrschenden Rivalitäts- und Konkurrenzhaltungen in

konstruktive Formen von Zusammenarbeit umwandeln, etwa in Teamwork.²⁸ Dieses Bestreben hatte zur Gründung der Vereinten Nationen geführt: Um die destruktiven Streitigkeiten unter Staaten zu überwinden, erscheint es zweckmäßig, über die Völkerverständigung Feindseligkeiten abzubauen und auf freundschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken. Dieser Gedanke des *Völkerbundes* wurde konkretisiert über die Einrichtung von Gremien, etwa des Sicherheitsrats, in denen internationale Spannungen abgebaut und friedliche Formen der Konfliktbewältigung sowie der Kooperation miteinander erarbeitet werden sollen und können.²⁹

Das vom römischen Recht geprägte kontinentale Herrschaftsrecht ist mit dem Rechtskonzept der Menschen- und Grundrechte vom Ansatz her unvereinbar. Das zeigt sich zum Beispiel in allen Diskussionen über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Einschränkung von Menschen- und Grundrechten. Vertreter des kontinentalen Herrschaftsrechts halten im Blick auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung solche Einschränkungen zum Teil für notwendig und unumgänglich, also für förderlich.³⁰ Demgegenüber betonen Vertreter der Menschenrechte, dass jede Einschränkung und Missachtung dieser Rechte die innere und äußere Sicherheit der Bürger und die Grundlagen friedlichen Zusammenlebens nicht nur gefährden, sondern dazu beitragen kann, diese aktiv zu schwächen und zu ruinieren.³¹ Faktisch existieren in Deutschland zwei miteinander unvereinbare Rechtsordnungen neben- und gegeneinander, was mit unerträglicher Rechtsunsicherheit und juristischer Willkür einhergeht.³²

²⁸ Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance).

www.imege.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf

²⁹ Thomas Kahl: Die Logik optimaler Kooperation (Global Governance). Das Konzept der Vereinten Nationen: Politik und Wirtschaft sorgen für optimale Lebensqualität.

www.imege.info/extdownloads/DieLogikOptimalerKooperation.pdf

Thomas Kahl: Konsensbewusstsein als Basis internationalen Zusammenlebens. Von der Gründung der Paneuropa-Union zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung im global village.

www.imege.info/extdownloads/KonsensbewusstseinAlsBasisInternationalenZusammenlebens.pdf

³⁰ Vgl. Wolfgang Schäuble: Von der Schutzpflicht des Staates, in: „Der Tagespiegel“, 5.1.2007.

<http://www.tagespiegel.de/meinung/von-der-schutzpflicht-des-staates/794842.html>

³¹ Auf Schäubles Haltung reagierte die Bundesministerin für Justiz als Anwältin der Menschenrechte:

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Auf dem Weg in den autoritären Staat. Blätter f. deutsche und internationale Politik, Januar 2008. www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2008/januar/auf-dem-weg-in-den-autoritaeren-staat

„In ihrem Aufsatz „Mut zur Freiheit“ beschrieb sie ihr Verständnis von Freiheit so: „Freiheit verortet im materiellen Rechtsstaat bedeutet Freiheit vor staatlichen Eingriffen in die Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Freiheiten also, wie sie in Form der Grundrechte in Deutschland Verfassungsrang besitzen. Freiheitsgrundrechte sind daher zunächst und zuallererst Abwehrrechte des einzelnen gegen freiheitsbeschränkendes staatliches Handeln. Die Verwirklichung dieser Freiheiten hängt in entscheidendem Maße von der Verfasstheit des Staates, genauer von seiner Rechtsstaatlichkeit ab.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger

Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.

www.imege.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf

³² Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. Das Kölner Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in der Juristenausbildung.

www.imege.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf

3.2 Ausgehandelte Einigungen

Während die *Lebensschutz-Gesetzgebung* von objektiven äußeren Lebensvoraussetzungen geprägt wird, erfanden Menschen die *ausgehandelten Einigungen*, um die *Zusammenarbeit* (Kooperation) untereinander in zufriedenstellend *erscheinende* Formen zu bringen: Man regelt miteinander die Art und Weise des Umganges und strebt dabei nach Einigkeit. Diese wird als *Konsens* bezeichnet. Der *natürliche Ursprung* für dieses Vorgehen beruht auf Vertrauen und dem Streben nach Unterstützung im Hinblick auf die Befriedigung von Bedürfnissen. Er ist in Sympathie- und Liebesbeziehungen zu finden, im Geschlechtsverkehr, in dauerhaften Partnerschaften, der Heirat und in der Bereitschaft zu Treue. Angesichts dessen wird die *generelle Fragwürdigkeit* ausgehandelter Einigungen offensichtlich: Vielfach erweisen sie sich keineswegs als *verlässlich*, also als das, was man sich von ihnen erhofft. Folglich sollte man ihnen mit größter Vorsicht und Skepsis begegnen. Möglicherweise handelt man sich damit etwas ein, womit man nicht gerechnet hat, das unbefriedigend ist und sich als Einengung entpuppt, bis hin zur Unerträglichkeit. Allzu oft liegt solchen Einigungen reines Wunschdenken zugrunde, eine Fülle von Illusionen, aber keine tragfähige sachliche Basis. Folglich ist die jeweils vorliegende sachliche Basis sorgfältig zu klären und zu prüfen.

Werden solche Einigungen von politischen Instanzen, etwa Parlamenten, *als juristische Maßnahmen* formuliert und entschieden, so erhalten sie in der Regel die Bezeichnung *Gesetze*. Weil viele Bürger ganz selbstverständlich davon ausgehen, dass die öffentlichen Einrichtungen bestmöglich für ihr Wohl sorgen, so wie Eltern das normalerweise für ihre Kinder tun, tendieren Regierungsinstanzen dazu, den Eindruck zu unterstützen, dass parlamentarische Akte generell als Varianten der Lebensschutz-Gesetzgebung anzusehen seien. Das ist jedoch keineswegs immer der Fall: Parlamentarisches Handeln, etwa in gesetzgeberischer Form, ist allzu oft vor allem im Interesse einzelner Parlamentarier, von Lobbys und Wirtschaftsunternehmen, auf Kosten und zum Nachteil (Schaden) der Allgemeinheit.

Wenn ausgehandelte Einigungen unter Individuen (Privatpersonen), unter Organisationen oder unter Institutionen (*juristischen Personen* oder *rechtlichen Persönlichkeiten*) zustande kommen, werden sie in der Regel als *Verträge* bezeichnet. Hier gibt es immer mindestens zwei Seiten oder Parteien, die sich auf etwas einigen. Üblicherweise bemüht man sich um die Einigung, weil alle Seiten (Parteien) sich davon einen Nutzen erhoffen. Das kann zum Beispiel die folgende Form haben: „Ich gebe dir etwas und du gibst mir etwas. Weil wir alle glauben, dass das eine faire Sache ist, die uns allen etwas bringt, entscheiden wir uns einvernehmlich dafür, so vorzugehen.“ Formulierungen dieser Art definieren, was unter *Gerechtigkeit* im Zusammenhang mit ausgehandelten Einigungen verstanden wird.

Einigungen auf dieser Grundlage sind typisch für Handels- und Geschäftsbeziehungen, für dauerhafte wirtschaftliche und nationale Zusammenarbeit (EU, EFTA, COMECON, CETA, TTIP, TISA) und für militärische Bündnisse wie den Warschauer Pakt und die NATO. Das sogenannte *Handelsrecht* beruht auf solchen Einigungen: Sie betonen die Freiheit, Verträge abzuschließen und Besitz auszutauschen. Auf dem Hintergrund der Tradition des römischen Rechts werden derartig ausgehandelte Einigungen dem *Privatrecht* oder dem *Zivilrecht* zugeordnet. Die Bezeichnung als *Recht* oder *Gesetz* ist immer dann fragwürdig bzw. irreführend, wenn der Konsens nicht den natürlichen Gegebenheiten (Naturgesetzen) gerecht wird.

In sogenannten *demokratischen* Staaten beruhen politische Entscheidungen üblicherweise auf parlamentarischen Abstimmungsergebnissen, die als *Beschlüsse* oder auch als *Verträge* bezeichnet werden können. Seit etwa 1990 ist eine Tendenz zu beobachten, auch parlamentarisch beschlossene Verträge als etwas anzusehen, womit sich gemäß dem *Privat- oder Zivilrecht* umgehen ließe. Diese Tendenz ist extrem gefährlich: Sie legt nahe, dass das

Privat- oder Zivilrecht das *einzigste Rechtskonzept* sei, das man wirklich benötigt. Daraus lässt sich logischerweise schlussfolgern, dass das Konzept des *rule of law* zusammen mit seiner Grundlage, dem Verfassungsrecht, getrost dem Mülleimer überlassen werden könne. Es wird so getan, als wenn es sich hierbei um einen längst völlig veralteten Restbestand handelt, der in die vorkapitalistischen Zeitalter gehöre.

Damit sich ausgehandelte Einigungen als etwas rechtlich zuverlässig Brauchbares ansehen lassen, muss eine sichere Garantie dafür vorliegen, dass sie allen davon betroffenen Personen einen dauerhaften Nutzen bringen, und zwar in gleicher und fairer Weise und in gleichem Umfang. Andernfalls verfehlen sie das Gerechtigkeitsgebot. Um diese Ansprüche zu erfüllen, entwickelte Jean-Jacques Rousseau eine *besondere Form von Einigungen* (Verträgen), die unter der Bezeichnung *Gesellschaftsvertrag (Contract Social)* seit 1762 weltbekannt geworden ist. Sein Beitrag erwies sich als grundlegend für das moderne demokratische *Verfassungsrecht* und für das *rule of law*. Dieses regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortung und die Vorgehensweisen parlamentarischer Instanzen in klar erkennbaren (transparenten) und überprüfbaren Formen. Werden solche Regelungen für zivilrechtliche Körperschaften, zum Beispiel für Unternehmen, getroffen, so ist dafür die Bezeichnung *Gesellschaftsrecht* gebräuchlich.

Weil ausgehandelte Einigungen auf rein *spekulativen* Absichten und Erwartungen (Interessen) bestimmter Personen oder Institutionen beruhen können, kann es leicht vorkommen, dass sich diese als *unrealistisch* herausstellen. In Folge dessen können sie sich nach einiger Zeit, oder falls sich relevante Rahmenbedingungen geändert haben, als wertlos erweisen. Das zeigt sich zum Beispiel dann, wenn sie als *Verträge* nicht eingehalten, sondern unterlaufen werden. Die Nichteinhaltung ist *üblicherweise* ein Anzeichen dafür, dass die sachliche Basis zu Anbeginn von den Verhandelnden nicht hinreichend auf ihre Tragfähigkeit geprüft worden ist und zumindest für einzelne am Vertrag Beteiligte nicht passt. Wenn unrealistische Absichten und Erwartungen über Vereinbarungen zu *Gesetzen* erklärt werden, die ohne Rücksicht auf die Umstände zu befolgen sind, ergeben sich stets verheerende Folgen. Deshalb müssen nicht eingehaltene Verträge bzw. Gesetze inhaltlich überprüft und gegebenenfalls verändert werden, indem man sie den wirklichen Gegebenheiten angepasst. Gemäß dem Befehl *pacta sunt servanda* (lateinisch für *Verträge müssen eingehalten werden!*) ihre Einhaltung einzufordern, ist eine verbreitete Maßnahme, um Korrekturen nicht vornehmen zu müssen. Auf der Einhaltung zu bestehen ist nur gerechtfertigt, soweit der Inhalt und die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten nach wie vor unstrittig sind.

Dass ausgehandelte Einigungen und Verträge gründlicher Überprüfung bedürfen, gehört zu den ewigen Weisheiten. Es war ein Hauptthema in William Shakespeare's Komödie *Der Kaufmann von Venedig* (1600): Ein Mann konnte seine Schulden nicht rechtzeitig zurückzahlen. Aufgrund des Vertrages, den er mit dem Geldverleiher abgeschlossen hatte, stand nun seine körperliche Unversehrtheit, ja sein Leben, auf dem Spiel. Zu seinem Glück erhielt er rettende juristische Unterstützung. – In der damaligen Zeit verloren viele Menschen ihr Leben, nachdem sie unversehens in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren. Etliche davon starben im Hungerturm. Weil jedoch die Erhaltung des Lebens, und damit die Chance, Schulden irgendwann zurückzahlen zu können, als eine bessere Lösung erscheint als zu sterben, erfand man später rechtliche Regelungen für derartige Fälle: Ausgehandelte Einigungen (Verträge) verlieren generell ihre Verbindlichkeit, wenn das Leben bzw. die Gesundheit (Arbeitsfähigkeit) eines Schuldners oder Vertragspartners auf dem Spiel steht. Die Lebensschutz-Gesetzgebung, das Verfassungsrecht und das *rule of law* sind als unverzichtbare Rechtsgüter anzusehen. Im Vergleich zu allen Arten von Verträgen kommt ihnen eindeutig die Priorität zu.

Aufgrund dessen ist zu beachten: Ausgehandelte Einigungen (Verträge) sind nur dann als *legitimierte rechtliche Akte* anzusehen, gültig und zu befolgen, insofern sie der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass Leben zu schützen und zu erhalten ist. Sie müssen den Naturgesetzen und den realen Gegebenheiten gerecht werden. Außerdem gilt: Es lässt sich auf unendlich viele bislang ausgehandelte Einigungen leicht verzichten, wenn dazu übergegangen wird, konsequent gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu verfahren.

3.3 Ausgehandelte Einigungen (Verträge) müssen Lebensschutz gewährleisten

Dem zu Folge besteht weder in Griechenland noch in irgendeinem anderen Staat Grund dazu, sich vor Insolvenz zu fürchten: Das Recht schützt das Leben der Bevölkerung. Die Vorstellung, dass staatliche Insolvenz notwendigerweise den Zusammenbruch des Staatswesens oder den Tod der Bevölkerung nach sich ziehen würde, ergibt sich aus einer Denklogik, die die Grundlagen des Rechtswesens und seine Funktionen übersieht.

Alle Staaten sind als künstliche Organisationen aufzufassen, die von Menschen auf der Grundlage irgendwelcher, mehr oder weniger bewusster und ausdrücklicher, Übereinkünfte erfunden und gegründet worden sind, ebenso wie das auch bei der Familiengründung durch Geschlechtsverkehr geschieht. Formell können solche Einigungen auf der Grundlage des *Verfassungs- bzw. Gesellschaftsrechts* in Vertragsform erfolgen. Staaten, Länder, Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationsformen, etwa Wohn- und Hausgemeinschaften, Dörfer, Städte, Schulen, Universitäten, Kliniken, Religionsgemeinschaften usw. lassen sich aufgrund pragmatischer Erwägungen relativ leicht in anders organisierte Einheiten überführen und auf aktuelle Erfordernisse hin ausrichten. Sie stehen im Dienst menschlicher Bedürfnisse und Absichten. Sie sind Produkte menschlicher Kreativität. Sie sind ganz offensichtlich nicht eine *eigene* Form (Gattung) von Lebewesen, so wie die Körper von Personen, Tieren oder anderen Naturwesen. Mithin steht *ihnen* nicht – so wie diesen – ein *natürliches* Recht zu, ein eigenständiges Leben zu führen, stets in ihrer einmal erhaltenen äußeren Form. Demgegenüber haben *natürliche Personen* überall, auch in Griechenland, Rechte, zu denen der Schutz des Lebens und der Freiheit sowie das Streben nach Glückseligkeit gehören – so wie es in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776 formuliert worden war. – Weil eine Organisationsform offensichtlich kein Organismus ist, muss klar zwischen *natürlichen Lebewesen* und *juristischen Personen* sowie *rechtlichen Persönlichkeiten* unterschieden werden.

3.4 Alle Staaten sollten gemeinsam das Insolvenzrecht zu ihrer Entschuldung nutzen

Wenn es für Staaten *generell* praktisch unumgänglich ist, das Insolvenzrecht für sich in Anspruch nehmen, um ihre Souveränität wahren und ein Handeln gemäß dem rule of law ermöglichen bzw. gewährleisten zu können, so muss diese Form zur Bewältigung von Finanzierungsproblemen *allen* Staaten *gleichermaßen* offenstehen. Alle benötigen realistische Chancen, aus ihrer Überschuldung herauszukommen.

Selbstverständlich hat das enorme finanzielle Verluste für ihre Geldgeber zur Folge. Angesichts der Rechtslage müssen alle Banken und alle sonstigen betroffenen Unternehmen derartige Verluste von vorneherein als Geschäftsrisiko einkalkulieren: Regierungsinstanzen haben generell die Pflicht, für das Allgemeinwohl und die Leistungsfähigkeit (u.a. die Gesundheit) der Menschen innerhalb der Grenzen ihres Landes zu sorgen, darüber hinaus auch, soweit wie möglich, im Blick auf alle anderen Regionen der Erde. Es gehört nicht zu ihren verfassungsmäßigen Aufgaben, Banken und Unternehmen zu unterstützen. Diese sind *selbst* für ihr Handeln verantwortlich. Wenn sich Vertreter solcher Institutionen öffentlich bekannten rechtlichen Regelungen gegenüber *ignorant* verhalten, insbesondere gegenüber

dem Verfassungsrecht und dem rule of law, so begehen sie Fehler, die sie sich selbst zuzuschreiben haben. Folglich haben sie auch die Konsequenzen zu tragen.

Gott sei Dank sind die Menschen und die Natur so beschaffen, dass sie leben und ihren inneren Reichtum entfalten können, ohne auf Geld, Banken und destruktiven Wettbewerb unter Wirtschaftsunternehmen angewiesen zu sein. Einzelne Regierungen, Banken und Wirtschaftsunternehmen haben bewusst Einigungen ausgehandelt, um künstlich dafür zu sorgen, dass es für Menschen immer schwieriger wurde zu überleben, ohne ständig einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung zu haben. Indem sie gezielt andere von ihren Dienstleistungen abhängig gemacht haben, wollten sie für alle Menschen unentbehrlich werden.

Anscheinend haben die Initiatoren der *angebotsorientierten wirtschaftspolitischen Strategie* (Thatcherism, Reaganomics) übersehen, dass *Abhängigkeit* stets eine zwei- oder mehrseitige Angelegenheit ist: Sie beruht auf *Gegenseitigkeit* und geht mit einengenden Zwängen einher: Wer andere bewusst von sich abhängig macht, der wird selbst von dem abhängig, was diese tun. Eine bekannte Erkenntnis der Managementforschung lautet deshalb: „Längerfristig betrachtet verlieren Underdogs nicht.“ Aus ehemaligen Opfern werden oft erfolgreiche Kriminelle. Dieses Phänomen ergibt sich aus den wichtigsten Grundtatsachen des Leben: Natürliches lässt sich von Menschen *nicht folgenlos* in willkürlicher Weise einengen, unterdrücken, reglementieren und ausbeuten. Wo Menschen Naturgesetzmäßigkeiten missachten und unachtsam handeln, bekommen sie die Folgen zu spüren, in der Regel in Form von Unannehmlichkeiten, die ihnen persönlich sowie der Menschheit als ganzer das Leben zur Hölle machen können.

Mit unzumutbaren Management-Strategien tragen Politiker, Banker und sonstige Unternehmer, davon etliche bewusst und andere unwissentlich, zum Untergang der menschlichen Zivilisation bei, und das weltweit. Deshalb wird es sich erlösend auf die Natur auf unserem Planeten auswirken, wenn der despotische Herrschaftsanspruch etlicher Politiker, Banker und Unternehmer, die meinen, alles selbst im Griff haben zu müssen, von rechtsstaatlicher Herrschaft (dem rule of law) abgelöst wird.

Ein entscheidender Korrekturschritt besteht darin, so schnell wie möglich alle Bankaktivitäten zu stoppen, die nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienen: Banken haben, ebenso wie alle anderen Wirtschaftsunternehmen, in erster Linie für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kunden zu sorgen. Das Vermögen der Bevölkerung darf keinesfalls dazu verwendet (*enteignet!*) werden, um Banken zu ‚retten‘. Niemand wird es als ernst zu nehmenden Verlust erleben, wenn *diejenigen* Banken vom Markt verschwinden, die gegen ihre Kunden arbeiten, ja diesen bewusst Schaden zufügen, um die finanzielle Gewinn gier ihrer Investoren möglichst großzügig bedienen zu können. Weil derartiges Vorgehen gegen die natürlichen Ressourcen und gegen das Leben gerichtet ist, ja dessen Vernichtung bewirkt, ist es als *kriminell* zu charakterisieren. Alle Politiker, die den Mut aufbringen, derartige Unternehmen in ihre Schranken zu weisen, verdienen die volle Unterstützung der Bevölkerung.

4. Die sozial-ökologisch nachhaltige Marktwirtschaft

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen erfolgt jeweils auf der Basis der regional gültigen Rechtsordnungen. Wo diese der optimalen Versorgung entgegenstehen, bedarf es der Diskussion von Korrekturmaßnahmen. Juristische Maßnahmen stehen im Dienst der optimalen Versorgung. Sie haben diese bestmöglich sicherzustellen.

Die Aufgaben von Wirtschaftsbetrieben bestehen

1. in der Bereitstellung von hochwertigen Waren und Dienstleistungen für Kunden,
2. in der aktiven Förderung der Produktivkräfte ihrer Mitarbeiter sowie
3. in der Ausrichtung der eigenen Leistungen auf wichtige gesellschaftliche und ökologische Erfordernisse, d.h. den tatsächlichen Marktbedarf.

Betriebliche finanzielle Überschüsse dienen in erster Linie diesen Aufgaben, d.h. der Investition in das Unternehmen selbst, in sein qualitatives Wachstum. Es ist generell nicht erforderlich, dass Unternehmen expandieren oder sich an anderen Unternehmen finanziell, personell oder juristisch beteiligen. Das ist tendenziell gefährlich, riskant und schädlich, da es leicht mit Überforderungen und mangelhaftem Überblick einhergeht. Außerdem lenkt es von der Erfüllung der primären Unternehmensaufgaben ab.

Kooperation ist erfolversprechender als Rivalität bzw. Konkurrenz. Um konstruktive Kooperation unter allen Unternehmen und damit exzellente Wirtschaftskraft zu begünstigen, basiert die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz, auf der Achtung der Menschen- und Grundrechte. Ihre Beachtung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Vereinten Nationen haben über die Verbreitung der Menschen- und Kinderrechtskonventionen aktiv dazu beigetragen, weltweit eine Gesellschafts- bzw. Verfassungsordnung zu begünstigen, die dem Konzept des deutschen Grundgesetzes entspricht. Gemäß Artikel 14 (2) GG gilt:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“

Das gilt selbstverständlich für jede Form von Eigentum, auch für Betriebsvermögen. Zur Verpflichtung auf das Wohl der Allgemeinheit gehört vor allem, dass die natürlichen Grundlagen des Lebens, also die Bodenschätze der Erde und alle Lebewesen, vor Beschädigung und rücksichtsloser Ausbeutung zu bewahren sind.

Die Natur hat ihre eigenen Regeln (Gesetze). Diese sind in keinerlei Weise ‚ökonomisch‘, sondern großzügig, ja geradezu verschwenderisch. Die Natur produziert und verteilt freigiebig allseitig und absichtslos Mittel zum Leben, ohne irgendeine Form von Profit, Lohn oder Anerkennung von irgendwelchen Empfängern ihrer Wohltaten zu erwarten. So lange sich die *Betriebs- und Volkswirtschaft* und das *Finanz(ierungs)wesen* nicht an diesen Prinzipien orientieren, können diese nicht als verlässliche, seriöse naturwissenschaftliche Disziplinen angesehen werden.

Die Konzepte, die gegenwärtig in diesen Fachbereichen der vorherrschenden Meinung entsprechen, verfehlen die Komplexität der Wirklichkeit. Denn diese berücksichtigen in der Regel nicht *in systematischer Weise* alle relevanten objektiven Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen ökonomischen und finanziellen Handelns, etwa die örtliche sowie die globale Ökologie, die natürlichen mineralischen und menschlichen Ressourcen, die menschlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten, alle verfügbaren Technologien und psychologischen Einsichten, die tatsächliche Kommunikation und Kooperation unter den Marktteilnehmern, die Steuerungsmaßnahmen und -absichten der einzelnen Staaten usw. In Folge dessen gibt es hier unterschiedliche und einander widersprechende Ansätze (Schulmeinungen) zur Wahrnehmung und Einschätzung der relevanten Gegebenheiten und Prozesse und zum praktischen Umgang damit – so wie einst im Gegenstandsbereich der Psychotherapie und der Psychologie, als diesen Disziplinen noch ausgereifte naturwissenschaftliche Grundlagen fehlten. Wenn man die Betriebs- und Volkswirtschaft sowie das Finanz(ierungs)wesen streng naturwissenschaftlich betrachtet, erscheinen diese

© Thomas Kahl: Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen erfordert eine angemessene Wettbewerbsregulierung: Notwendig sind Formulierungen zum Wirtschaftsrecht und zur regionalen Gewerbeordnung. Ein Beitrag zur Tagung der DGVN zum Thema „Widersprüchliche Nachhaltigkeit“ am 21./22.9.2016 in Berlin. www.imge.info

unter anderem als weitgehend unklare Glaubenssysteme und als willkürliche Methoden zur Machtausübung. Insofern wird in ihnen rechtswidrig und kriminell vorgegangen: Denn hier wird bewusst vorsätzlich Eigennutz auf Kosten und zulasten des Allgemeinwohles verfolgt. Hinzu kommt, dass sich die zuständigen politischen Instanzen nicht in der Pflicht sehen, hierauf konsequent korrigierend zu reagieren (s.u.).

Erfolg versprechende Schritte dazu, eine ernstzunehmende naturwissenschaftliche Disziplin zu werden, lassen sich im Ansatz des *New Economic Foundation's Centre for Well-Being in London* erkennen, zusammen mit der Regierung von Bhutan einen *Happy Planet Index* zu erstellen. In Österreich entwickelte sich die „Gemeinwohl-Ökonomie“ Initiative (www.ecogood.org) und in Deutschland das Konzept einer „Sozial-ökologisch nachhaltigen Marktwirtschaft“: Die Wirtschaft lässt sich so organisieren, dass sie allen Menschen hochwertige Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellt, ohne unter destruktiven Formen von Wettbewerb (Rivalität) leiden zu müssen. Alle Unternehmen können zum Allgemeinwohl beitragen, mit deutlich weniger Arbeitsaufwand und Leistungsdruck (Stress) als bisher, ohne ernsthaft in der Gefahr zu sein, zu versagen oder in Bankrott zu geraten. Wie das gelingen kann, wird in anderen Beiträgen dargestellt.³³

³³ Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch-achtsame soziale Weltmarkt-Wirtschaft. Die Achtung der Menschen- und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft. www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf
Thomas Kahl: Grundlagen einer sozial-ökologisch nachhaltigen Marktwirtschaft. www.imge.info/extdownloads/GrundlagenEinerSozialOekologischNachhaltigenMarktwirtschaft.pdf
Thomas Kahl: Wenn plötzlich alles Geld weg sein sollte: Wie geht es dann weiter? Hier finden Sie sichere Geldanlagen. www.imge.info/extdownloads/WennPlotzlichUnserGeldWegSeinSollte.pdf
Thomas Kahl: Die Weltordnung, die Naturgesetze und die menschliche Evolutionsgeschichte Leben gemäß der Natur-Ordnung mit dem Grundgesetz: Eine Darstellung für Kinder und Erwachsene www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf